

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 22.08.2019	Nr. 34
Bekannt- machung Vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
20.08.2019	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 20.08.2019 für Vedat Uzuncelebi, Hauptstr. 12, 21438 Brackel		1177
20.08.2019	Bekanntmachung über die 10. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration (XVII. Wahlperiode)		1178
20.08.2019	Bekanntmachung über die 11. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz (XVII. Wahlperiode)		1180
	<b><u>Gemeinde Drage</u></b>		
05.07.2019	Bauleitplanung der Gemeinde Drage Bebauungsplan Nr.22 „Dragweg“ mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung der Satzung über die Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Drage vom 11.02.1985		1183
	<b><u>Gemeinde Egestorf</u></b>		
15.08.2019	Bauleitplanung der Gemeinde Egestorf Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Hauskoppel/ Lübberstedter Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift		1186
	<b><u>Samtgemeinde Hanstedt</u></b>		
19.08.2019	Bekanntmachung über die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplans (Reitsportanlage Asendorf), Teilplan 1		1188
	<b><u>Gemeinde Hanstedt</u></b>		
14.08.2019	Bauleitplanung der Gemeinde Hanstedt Bebauungsplan „Aldi-Markt, Harburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift		1189
	<b><u>Samtgemeinde Jesteburg</u></b>		
29.07.2019	Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg		1191
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>		
	Bauleitplanung der Gemeinde Rosengarten		1195
29.07.2019	Bebauungsplan „Ehestorf-West“, 6. Änderung		
15.08.2019	Bebauungsplan Sottorf, östlich der Sottorfer Dorfstraße mit örtlicher Bauvorschrift		1197
16.08.2019	Bebauungsplan „Emsen, Rader Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift		1199
	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b>		
13.08.2019	Bauleitplanung der Samtgemeinde Salzhausen 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (Am Sportplatz/ Auegrund, Tangendorf)		1201

15.08.2019 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 14 Abs. 2  
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz  
des Entwurfs zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Garlstorfer und Toppenstedter Wald“

1204

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: <b>20.08.2019</b>	Aktenzeichen: <b>30.1 Be § 11 FeV 363757</b>
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: <b>Herrn Vedat Uzuncelebi, Hauptstraße 12, 21438 Brackel</b>
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	<b>Landkreis Harburg, Der Landrat</b>
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	<b>Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)</b>
Anschrift (ggf. Gebäude):	<b>Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)</b>
Zimmer:	<b>A 008</b>

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 20.08.2019

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Conrad



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 20.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 10. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration (XVII. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Montag, 26.08.2019  
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F SL-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

Internet:

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Harburg  
IBAN DE10 2001 0020 0018 2682 04

Gläubiger ID



#### Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 18:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
Terminvereinbarungen bitte von  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):  
Schloßring 12 und Eppens Allee

Im unteren Teil der

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.05.2019
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Berichterstattung der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes der Ev. Luth. Kirchenkreise Hittfeld und Winsen
- 10 Lagebericht 2018 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe "Bethesda" und Tostedt „Helferichheims“
- 11 Einrichtung einer Internetseite - Freie Hebamme
- 11.1 Einrichtung einer Internetseite - Freie Hebamme - Antrag der Gruppe CDU/WG vom 13.11.2018
- 11.2 Einrichtung einer Internetseite - Freie Hebamme - Antrag der Gruppe CDU/WG vom 13.11.2018
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkhamburg.de](mailto:i.persiel@lkhamburg.de)  
[sitzungsdienst@lkhamburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkhamburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 20.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 11. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz (XVII.  
Wahlperiode)  
Tag, Datum: Donnerstag, 29.08.2019  
Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr  
Sitzungsort: 21218 Seevetal, Rieselwiesen 14, Tel. (04105) 69 20 - 100,  
Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

#### Internet:

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Burgtelnde  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg  
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

#### Gläubiger ID



#### Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr  
Terminvereinbarungen bitte von  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):  
Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.05.2019 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 10 Rettungsdienst im Landkreis Harburg  
Beantwortung zur Anfrage der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 24.04.2019
- 11 Einführung des Systems "Mobile Retter"
- 11.1 Einführung des Systems "Mobile Retter"  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 02.04.2019
- 11.2 Einführung des Systems "Mobile Retter"  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 02.04.2019
- 12 Führerscheine in den Feuerwehren
- 12.1 Zuschüsse zu Führerscheinen für Feuerwehrfahrzeuge ab 7,5 Tonnen Gesamtgewicht  
Antrag der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 17.10.2018
- 12.2 Führerscheine in den Feuerwehren  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 20.01.2019
- 12.3 Führerscheine in den Feuerwehren  
Antrag der Gruppe FDP/FW/Unabhängiger vom 17.10.2018  
Antrag der Gruppe Grüne/Linke vom 20.01.2019
- 13 Freiwillige Feuerwehren - Tageseinsatzbereitschaft evaluieren
- 13.1 "Freiwillige Feuerwehren - Tageseinsatzbereitschaft evaluieren"  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 02.05.2019
- 13.2 "Freiwillige Feuerwehren - Tageseinsatzbereitschaft evaluieren"  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 02.05.2019
- 14 Förderung der Kinderfeuerwehren im Landkreis Harburg  
Schreiben des Kreisbrandmeisters Volker Bellmann vom 11.08.2019
- 15 Nutriabejagung - Prämienzahlung durch den Landkreis  
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 21.07.2019
- 16 Digitalisierung im Landkreis Harburg - Wartezeitanzeige Zulassungsstelle  
Antrag der AfD-Fraktion vom 04.07.2019
- 17 Anregungen und Beschwerden
- 18 Anfragen
- 19 Einwohner/innenfragestunde
- 20 Schließung der Sitzung

-1182-

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel





Gemeinde Drage  
Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 22**

**„Dragweg“**

**mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung der Satzung  
über die Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Drage vom 11.02.1985**

**Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 04.07.2019  
den Bebauungsplan Nr. 22 „Dragweg“ gemäß § 10 Abs. 1  
des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.**

**Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im  
nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze Linie kenntlich  
gemacht.**

**Der Bebauungsplan Nr. 22 „Dragweg“ kann von jedermann  
bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der  
Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen zur Satzung  
nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises  
Harburg) im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:  
[http://gemeinde-drage.de/oeffentliche-bekanntmachung-bebauungsplan-nr-22-  
dragweg-satzungsbeschluss/](http://gemeinde-drage.de/oeffentliche-bekanntmachung-bebauungsplan-nr-22-dragweg-satzungsbeschluss/)**

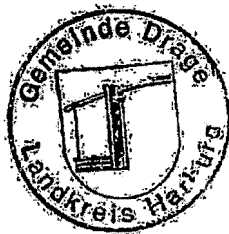
**Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3  
Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung  
etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB  
eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das  
Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein  
Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren  
nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB  
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des  
Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Ent-  
schädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 22 „Dragweg“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

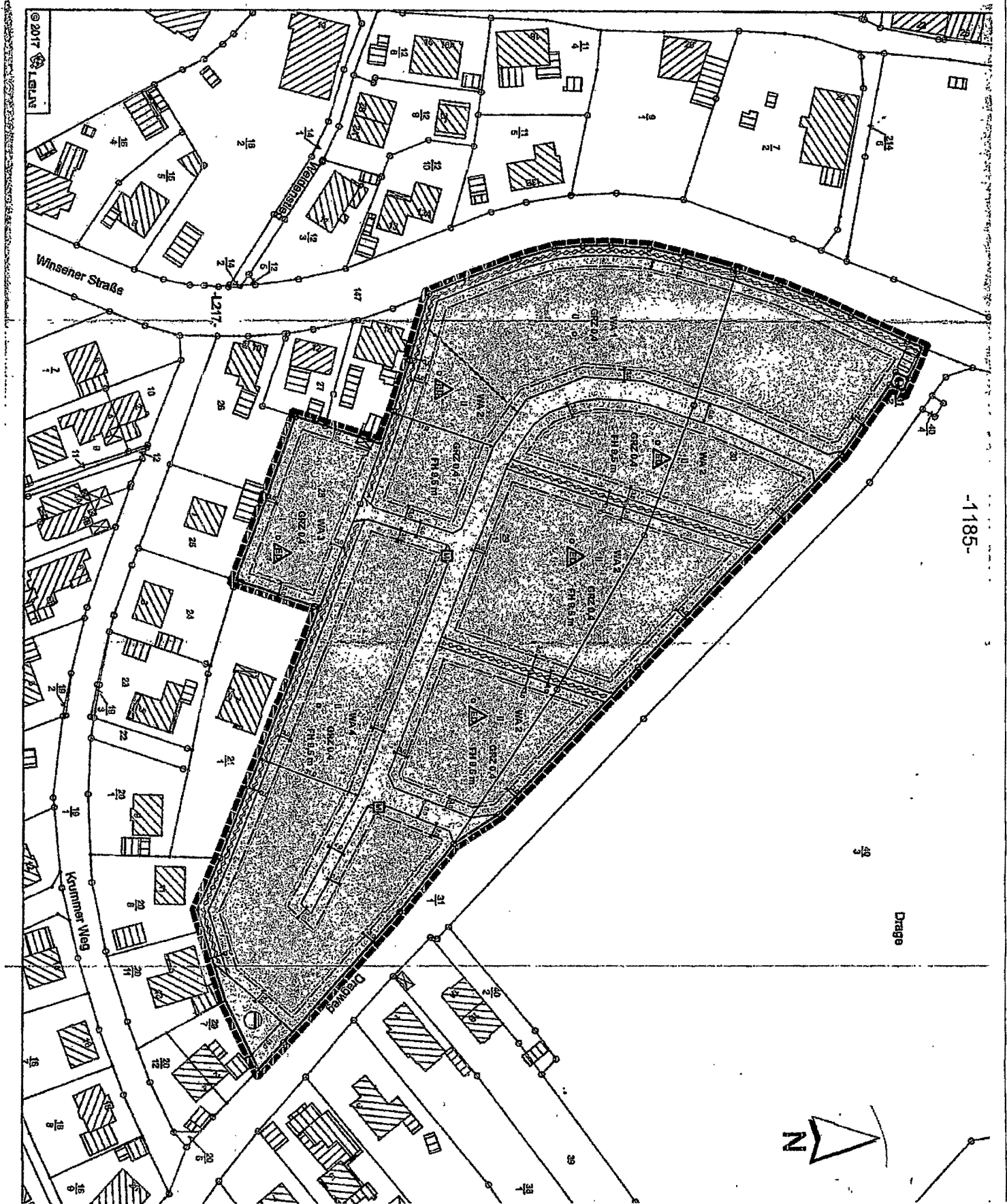
Drage, den 5. Juli 2019

  
Harden, Bürgermeister



Sprechzeiten: Mo. u. Mi. 8.30 bis 12.00 Uhr  
Di. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.00 Uhr  
Do. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 18.30 Uhr

# Gemeinde Drage | Bebauungsplan Nr. 22 „Dragweg“



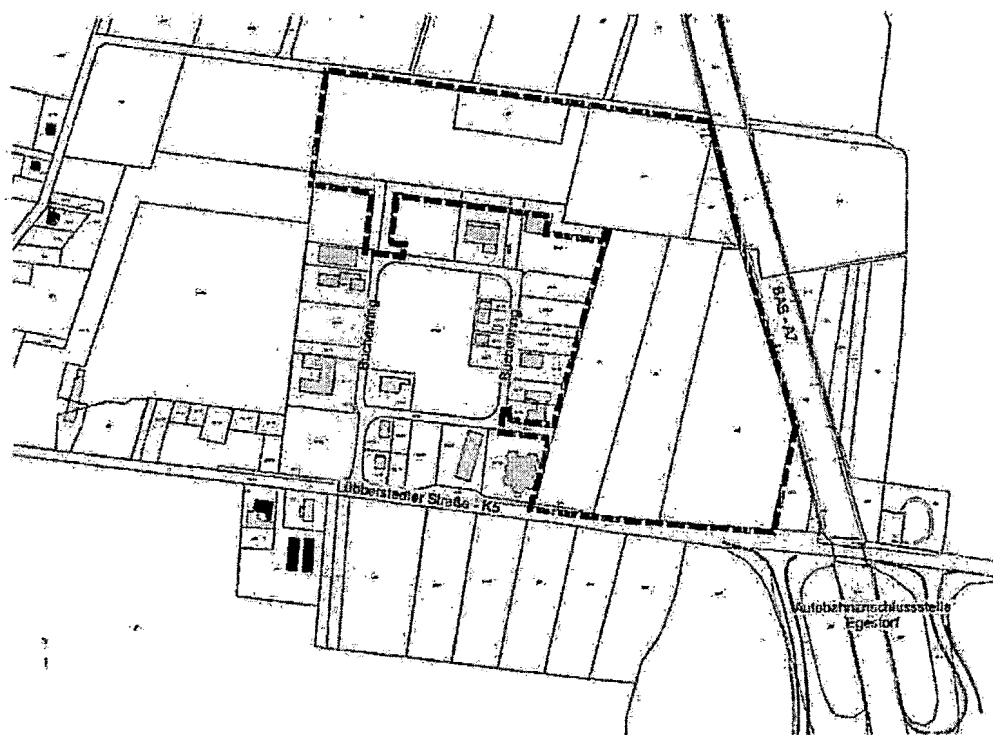
Gemeinde Egestorf  
im Landkreis Harburg  
Der Bürgermeister

21272 Egestorf

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans  
„Erweiterung Gewerbegebiet Hauskoppel / Lüberstedter Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 19.06.2019 den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Hauskoppel / Lüberstedter Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 84 NBauO für das Gebiet: „Nördlich der Lüberstedter Straße (K 5), östlich des Gewerbegebietes Hauskoppel und westlich der Autobahn A7“ als Satzung beschlossen hat. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



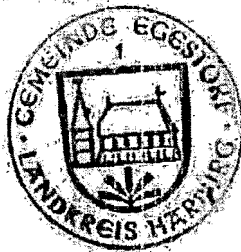
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Gemeindebüro Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, 21272 Egestorf während der Öffnungszeiten (Di + Do 9.00 – 12.00 Uhr und Mi 15.00 -18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans und der Begründung Auskunft erteilt. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.hanstedt.de/unsere-gemeinden/egestorf/buergerservice](http://www.hanstedt.de/unsere-gemeinden/egestorf/buergerservice)“ eingestellt.

Am Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Egestorf, den 15.08.19



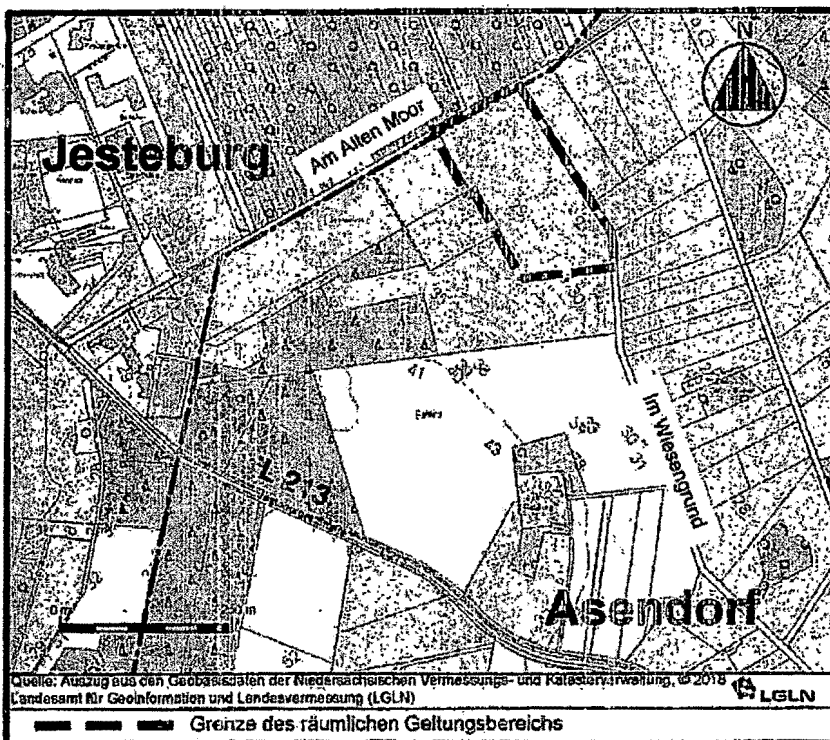
Der Bürgermeister  
(Schreiber)

## Bekanntmachung

### Samtgemeinde Hanstedt, 47. Änderung des Flächennutzungsplans (Reitsportanlage Asendorf), Teilplan 1; Genehmigung

Der Landkreis Harburg hat mit Verfügung vom 16.08.2019 (Az.: S03.1-61/03-08/19) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 27.06.2019 vom Rat der Samtgemeinde Hanstedt beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplans ohne Auflagen genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine rd. 3,4 ha große Fläche am Nordwestrand des Samtgemeindegebiets auf dem Gebiet der Gemeinde Asendorf, an der Grenze zu Jesteburg. Er grenzt im Westen an die vorhandenen Freizeit- und Sportanlagen, im Norden an den Weg „Am Alten Moor“ und im Osten an den Weg „Im Wiesengrund“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung können in der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Hanstedt, Rathausstraße 1, während der Sprechzeiten eingesehen werden und über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Außerdem stehen die genannten Unterlagen gem. § 6a Abs. 2 BauGB nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auf der Internetseite der Samtgemeinde Hanstedt ([www.hanstedt.de](http://www.hanstedt.de)) unter „Bauen & Wirtschaft / wirksamer F-Plan“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hanstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hanstedt wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Hanstedt, den 19.08.2019

SAMTGEMEINDE HANSTEDT  
Der Samtgemeindegemeister



**Gemeinde Hanstedt**  
Der Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan „Aldi-Markt, Harburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift**

#### **Satzungsbeschluss** gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2019 den Bebauungsplan „Aldi-Markt, Harburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Aldi-Markt, Harburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1 in 21271 Hanstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan „Aldi-Markt, Harburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

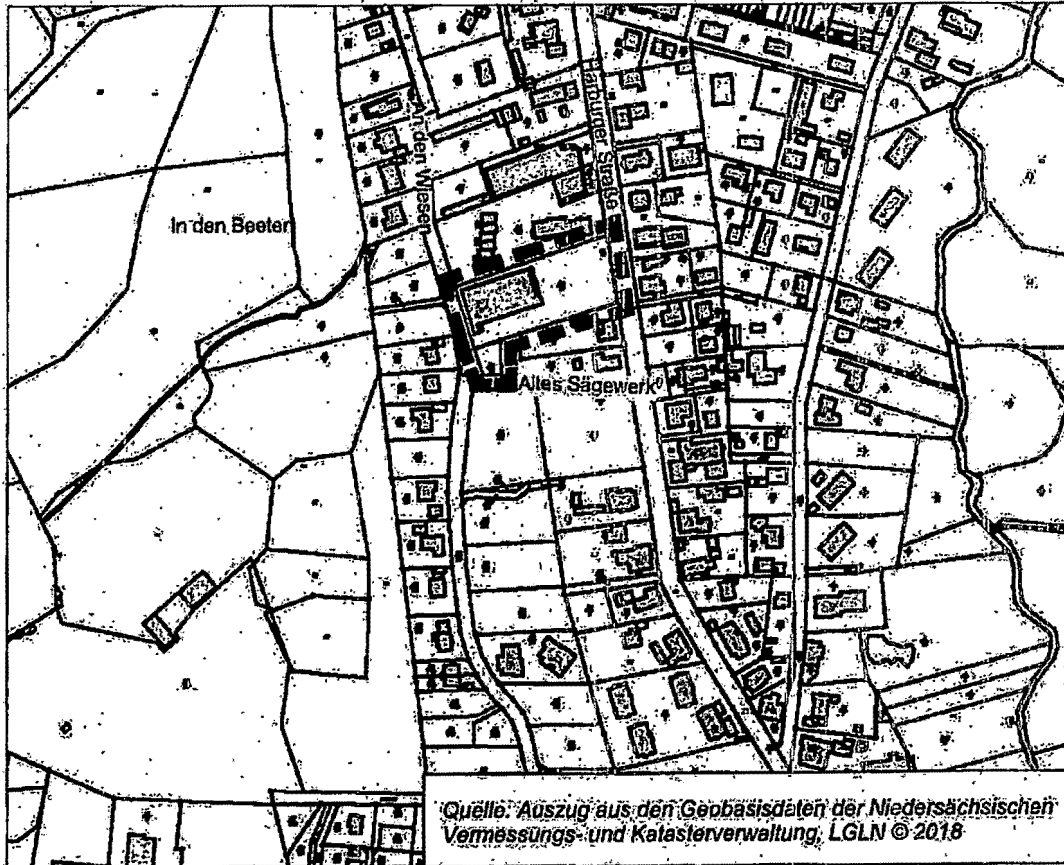
Hanstedt, den 14.08.2019

Muus

- Gemeindedirektor -



**Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)  
Bebauungsplan „Aldi-Markt, Harburger Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift**





SAMTGEMEINDE JESTEBURG



Satzung

### **Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 des Bestattungsgesetzes Niedersachsen (BestattG) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg betreibt vier Friedhöfe:
  1. Alter Friedhof Jesteburg (bei der Kirche)
  2. Neuer Friedhof Jesteburg (Am Allerbeek)
  3. Itzenbüttel (Reindorfer Str.)
  4. Bendestorf (Eichenort)
- (2) Die in Abs. 1 genannten Friedhöfe sind zusammen eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Jesteburg.
- (3) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren erhoben.
- (4) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (5) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (7) Verwaltungskosten werden nach der Verwaltungskostendatzung der Samtgemeinde Jesteburg im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und seine Einrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist ebenfalls verpflichtet, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Friedhofsgebührensatzung**

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Stundung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a. Bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- b. Bei den Kostenersätzen für Sonder- und Nebenleistung mit der Beendigung der diesbezüglichen Arbeiten.

(2) Bei Grabstellengebühren entsteht die Gebührenpflicht bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(3) Die Gebühren und Kostenersätze werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(5) Die Gebühren können auf einen besonderen Antrag hin, der bei der Samtgemeinde Jesteburg zu stellen ist, gestundet werden. Die Samtgemeinde Jesteburg kann die Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

**§ 4**

**Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

**§ 5**

**Nichtausübung des Nutzungsrechtes**

Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

**§ 6**

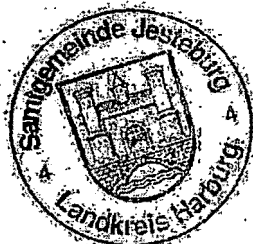
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 17.03.2017 außer Kraft.

Jesteburg, den 29.07.2019



Höper  
Samtgemeindegemeindevorsteher



**Anhang: Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Jesteburg**  
**Gebührentarif ab 01.08.2019**

<b>1</b>	<b><u>Erwerb von Grabstellen mit Pflegepflicht</u></b>		€
1.1	Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr	pro Jahr	17,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	17,00
1.2	Wahlgrab Erwachsene pro Platz	pro Jahr	30,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	30,00
1.3	Reihengrab Erwachsene	pro Jahr	30,00
1.4	Urnengrab	pro Jahr	15,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	15,00
<b>2</b>	<b><u>Erwerb von Grabstellen ohne Pflegepflicht</u></b>		€
2.1	Wahlgrab in Rasenlage	pro Jahr	40,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	40,00
2.2	Urnengrab in Rasenlage	pro Jahr	17,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechts	pro Jahr	17,00
2.3	Reihengrab anonym	pro Jahr	36,00
2.4	Urnengrab anonym	pro Jahr	15,00
2.5	Pflegeleichtes Urnengrab	pro Jahr	24,00
<b>3</b>	<b><u>Ausheben und Verfüllen der Gruff</u></b>		€
3.1	Erdbestattungen in Reihen- oder Wahlgräbern		
	a.) bei mechanischem Aushub		440,30
	bei Beisetzung auf dem Alten Friedhof		464,10
	b.) Zuschlag bei Frostboden		59,50
3.2	Erdbestattungen in einem Kindergrab		
	Abrechnung nach tats. anfallenden Aufwand		
3.3	Beisetzung einer Aschenurne		107,10
	Zuschlag bei Frostboden		35,70

3.4 Einebnen des Grabhügels, Auffüllen mit Mutterboden

214,20

**4 Ausgrabungen und Umbettungen**

4.1 Ausgrabung einer Leiche aus einem Reihen- oder Wahlgrab

4.2 Ausgrabung einer Leiche aus einem Kindergrab

4.3 Ausgrabung einer Aschurne

4.4 Bei Frostwetter erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um 25 %

4.5 Für die Wiederbestattung werden die Gebühren nach Ziffern 1, 2 und 3 berechnet.

Abrechnung nach tats. anfallenden Aufwand

**5 Sonstige Kosten**

€

5.1 Benutzung der Leichenhalle

pauschal

100,00

5.2 Benutzung der Kapelle mit Trauerfeier

pauschal

120,00

ohne Trauerfeier

pauschal

60,00

**6 Verwaltungsgebühren**

€

6.1 Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals

19,00



GEMEINDE ROSENGARTEN  
Der Bürgermeister  
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Neendorf

Rosengarten-Neendorf, 29.07.2019

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

## Bekanntmachung Nr.: 48/2019

### Bebauungsplan „Ehestorf-West“, 6. Änderung

#### Satzungsbeschluss

gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2019 die 6. Änderung des Bebauungsplans „Ehestorf-West“ gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Ehestorf-West“, 6. Änderung und die Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Neendorf, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan „Ehestorf-West“, 6. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

  
Seidler

Aushang vom 22.08.2019 bis 05.09.2019  
Amtsblatt am 22.08.2019

**Gemeinde Rosengarten**

OT Ehestorf  
Landkreis Harburg



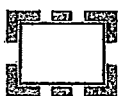
**Bebauungsplan "Ehestorf-West",  
6. Änderung**



**Übersichtsplan | M. 1:5000**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2010 Landesamt für Obervermessung und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des  
Bebauungsplanes "Ehestorf-West"**



GEMEINDE ROSENGARTEN  
Der Bürgermeister  
Brejner Straße 42, 21224 Rosengarten-Neerndorf

Rosengarten-Neerndorf, 15.08.2019

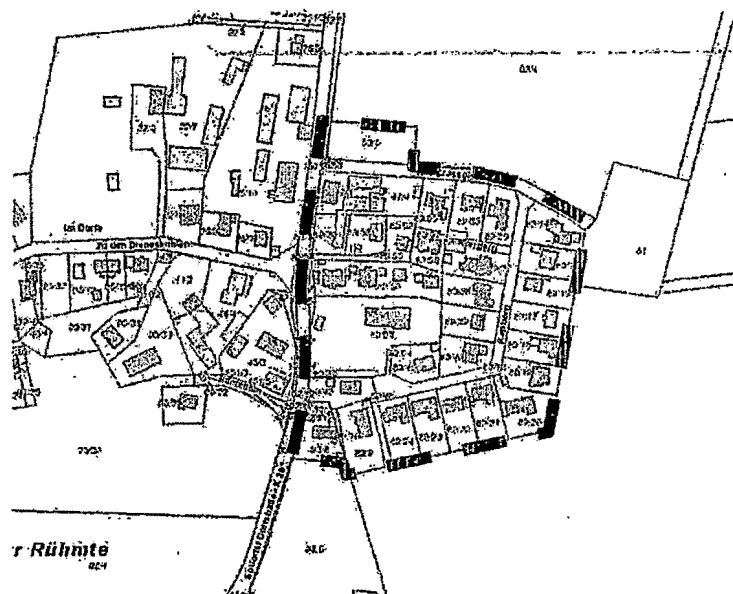
Sprechzeit: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

## Bekanntmachung Nr.:51/2019

### Bebauungsplan Sottorf, östlich der Sottorfer Dorfstraße mit örtlicher Bauvorschrift

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplans gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a und § 13b BauGB und § 84 (4) und (6) der Niedersächsischen Bauordnung beschlossen.

Der Bebauungsplan dient der Steuerung der baulichen Nachverdichtung des östlichen Teiles der Ortschaft Sottorf. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Sottorfer Dorfstraße, Nord- und Ostgrenze Flurstück 52/5, die Straße Am Grassol (Flurstück 153/1), die Ostgrenzen der Flurstücke 89/14- 89/20 sowie die Südgrenzen der Flurstücke 89/20 bis 89/24 über das Flurstück und die Südgrenzen der Flurstücke 89/9 und 93/8 (alle Flur 1, Gemarkung Sottorf). Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Zeichnung durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.



Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Die Grundstücke sind bisher nur gering baulich ausgenutzt, so dass eine moderate Nachverdichtung angestrebt wird. Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB sind damit gegeben. Im Einmündungsbereich der Straße Am Grassol in die Sottorfer Dorfstraße wird ein Außenbereichsgrundstück einbezogen, um die Ortslage abzurunden und den Ortsrand städtebaulich zu definieren, die Fläche erfüllt die Voraussetzungen des § 13b BauGB. Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt, Baugrenzen und Verkehrsflächen werden nicht festgesetzt.

Der vom Verwaltungsausschuss gebilligte Entwurf des Bebauungsplans „Sottorf, östlich der Sottorfer Dorfstraße mit örtlicher Bauvorschrift umweltbezogenen Inhalten liegt im Zeitraum

in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung Rosengarten im Rathaus Rosengarten (Bauabteilung 1. Stock) in der Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nerndorf während der Sprechzeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 – 18:15 Uhr sowie nach Vereinbarung öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Gemeinde Rosengarten unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://www.gemeinde-rosengarten.de/bebauungsplaene-flaechennutzungsplaene>

Nach §13a/b BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.  
Folgende umweltbezogene Information liegen vor:

Daten zur Bodennutzung (Pflanzen). Des Weiteren sind der Landschaftsplan der Gemeinde Rosengarten sowie der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg mit Aussagen zu Arten und Lebensgemeinschaft, zum Landschaftsbild und zum Boden sowie die digitalen NIBIS-Umweltdaten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Beschaffenheit des Bodens (Bodentyp, Beschaffenheit) und der Hydrogeologie sowie ALKIS-Daten zur Topographie (Digitales Geländemodell DGM1 und DGM5) eingeflossen. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen insbesondere durch den Landkreis Harburg und durch das LBEG vor und betreffen bergrechtliche Umweltinformationen der ehemaligen Ölförderung sowie Altstandorte. Bezogen auf die Schutzgüter ergeben sich folgende Informationen:

Schutzgut Mensch

Aussagen zu Wohnformen

Aussagen zur Naherholung und dem Landschaftsschutz

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Aussagen zu Arten und Lebensgemeinschaften

Hinweise zur Bodennutzung

Aussagen zu Biotoptypen und Gehölzstrukturen

Boden

Aussagen zu Bodentyp und Bodeneigenschaften

Hinweise zum Flächenverbrauch

Hinweise zur Topographie

Hinweise zur ehemaligen Bodennutzung im Hinblick auf Altlasten und Ölbohrungen

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse: [rathaus@gemeinde-rosengarten.de](mailto:rathaus@gemeinde-rosengarten.de) sowie zur Niederschrift in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.



Bürgermeister





GEMEINDE ROSENGARTEN  
Der Bürgermeister  
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenddorf

Rosengarten-Nenddorf, 16.08.2019

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

## Bekanntmachung Nr.: 49/2019

### Bekanntmachung

#### Bebauungsplan „Emsen, Rader Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

##### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2018 den Bebauungsplan „Emsen, Rader Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Emsen, Rader Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenddorf, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- ~~§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,~~
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

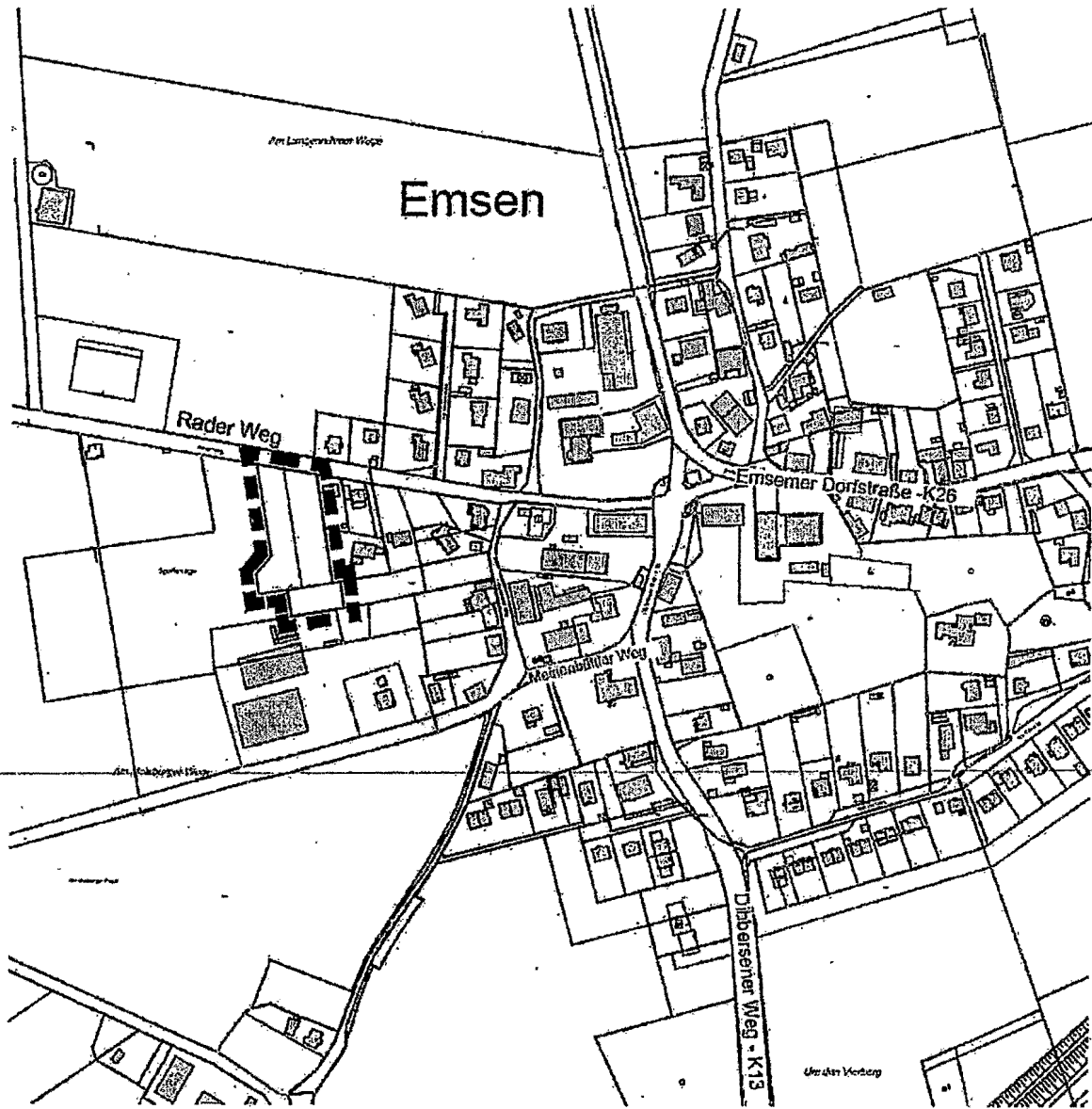
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan „Emsen, Rader Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

  
Seidler

Aushang vom 22.08.2019 bis 05.09.2019  
Amtsblatt 22.08.2019

**Übersichtsplan**  
Bebauungsplan „Emsen, Rader Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift



## Samtgemeinde Salzhausen

Der Samtgemeindebürgermeister

# BEKANNTMACHUNG

## 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Sportplatz / Auegrund, Tangendorf“

### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 den Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die geplanten Änderungen umfassen insgesamt zwei Bereiche in westlicher und südlicher Ortsrandlage. An beiden Standorten besteht die Möglichkeit, auf städtebaulich geeigneten und verfügbaren Flächen dem Bedarf an Wohnbauflächen nachzukommen. Im Zusammenhang mit der westlichen Siedlungserweiterung und dem dort vorhandenen Sport- und Feuerwehrübungsplatz soll zudem, perspektivisch ein neuer Turnhallen-Standort gesichert werden. Zur Abschirmung und Einbindung in die Landschaft werden Grünflächen dargestellt.

Der Entwurf der 53. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**30.08.2019 bis einschließlich 01.10.2019**

im Rathaus der Samtgemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie  
freitags von 07.00 - 12.00 Uhr öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internetportal der Samtgemeinde Salzhausen unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/> eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können von allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail Adresse: [info@rathaus-salzhausen.de](mailto:info@rathaus-salzhausen.de) abgegeben werden.

#### Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Samtgemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.
- Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Lage der Änderungsflächen für die 53. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Es liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- (1) Begründung mit Umweltbericht zum 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planungsbüro Patt, Juli 2019).
- (2) Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Up de Hörst“ (Dipl.-Biologe Jan Brockmann, 10.04.2019)

## Samtgemeinde Salzhausen

Der Samtgemeindebürgermeister

- (3) Baugrunderkundung zum Bebauungsplan „Up de Hörst“ (BFB Büro für Bodenforschung, November 2018)
- (4) Stellungnahme zur Oberflächenentwässerung zum Bebauungsplan „Up de Hörst“ - Vorabzug - (SWECO, Januar 2019)
- (5) Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Up de Hörst“ (TUV Nord, 08.01.2018)
- (6) 2 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- (7) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung: Landkreis Harburg, Archäologisches Museum Hamburg, Freiwillige Feuerwehr Tangendorf, Gewerbeaufsichtsamt, Polizeiinspektion Harburg, LGLN Kampfmittelbeseitigung, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbelang / Thema	Quelle gemäß Auflistung (s.o.)
<b>Mensch (Gesundheit / Versorgungsstruktur)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aussagen zur Bedeutung für die Naherholung</li><li>• Aussagen zu Auswirkungen durch Lärmimmissionen, insbesondere durch Freizeitlärm (Sportplatz), Gewerbelärm (Feuerwehrlübungen) sowie durch Straßenverkehr</li></ul>	(1) (5) (6) (7)
<b>Tiere und Pflanzen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aussagen zu Biotoptypen (vorwiegend Acker / Sportplatz / Grünland) und vorhandenem Gehölz- und Baumbestand</li><li>• Aussagen zum Artenschutz: Auswirkungen auf die untersuchten Artgruppen Bodenbrüter / Feldvögel (Änderungsbereich 1)</li><li>• Aussagen, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen</li></ul>	(1) (2) (7)
<b>Böden</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aussagen zu Bodentyp, Bodeneigenschaften</li><li>• Aussagen zu Kampfmittelbelastung</li></ul>	(1) (3) (4) (6) (7)
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aussagen zur Bedeutung für den Wasserhaushalt und zur geplanten Sammlung und Versickerung des anfallenden Regenwassers</li><li>• Aussagen zur Nutzung von Erdwärme</li></ul>	(1) (3) (4) (6) (7)
<b>Luft / Klima</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aussagen zur Bedeutung für den Luftaustausch sowie für die Frisch- und Kaltluftentstehung</li><li>• Aussagen zur Luftqualität</li></ul>	(1)
<b>Kultur- und Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aussagen zu Bodendenkmalverdacht: Notwendigkeit einer archäologischen Voruntersuchung</li></ul>	(1) (7)
<b>Landschaftsbild</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aussagen zu Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild</li></ul>	(1) (2) (7)

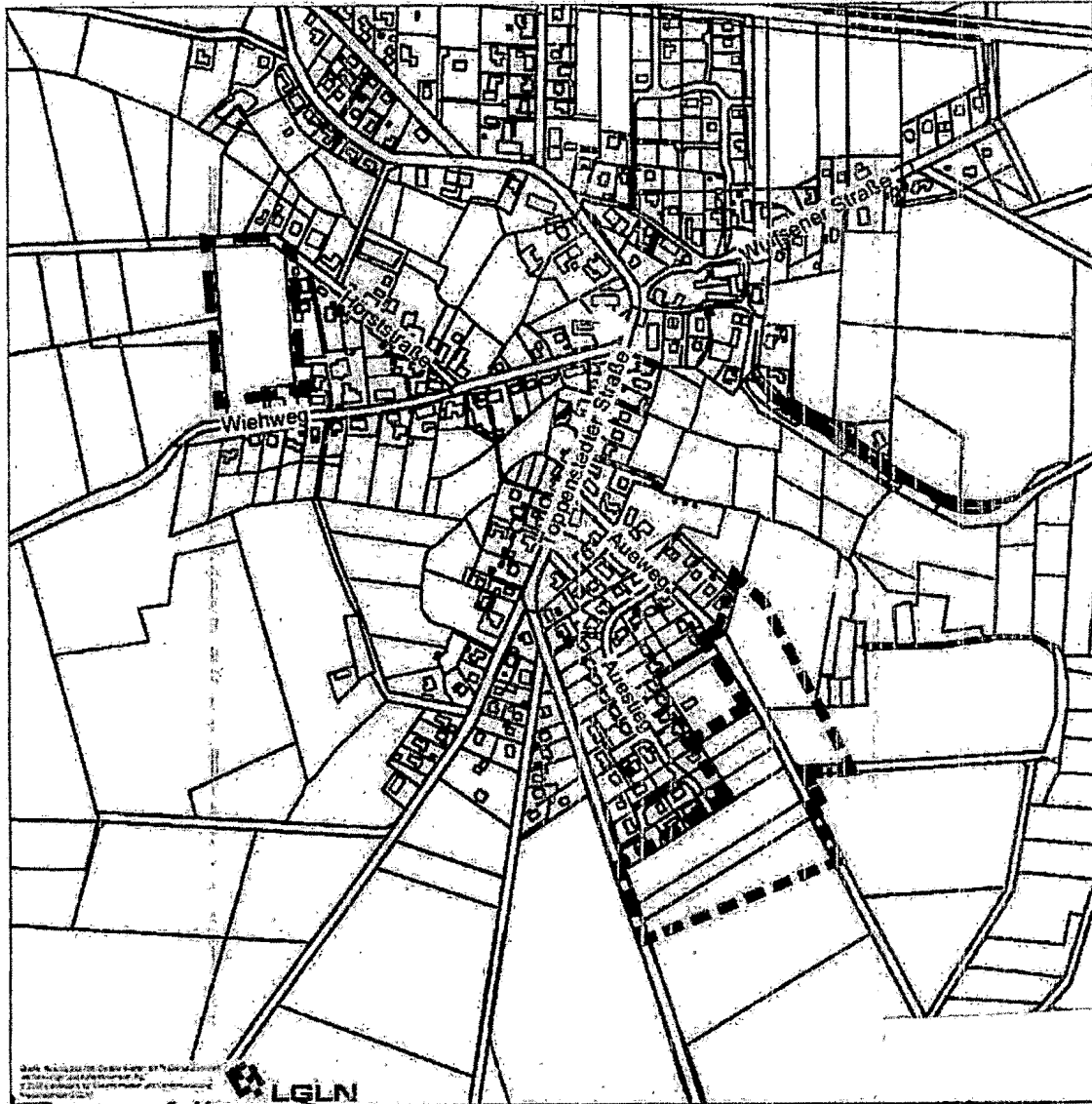
Salzhausen, den 13.08.2019

Wolfgang Krause  
-Samtgemeindebürgermeister-



**Samtgemeinde Salzhausen**  
Der Samtgemeindebürgermeister

**Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes**



# **Samtgemeinde Salzhausen Landkreis Harburg**

## **Bekanntmachung**

über

die öffentliche Auslegung  
gemäß § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz  
zum Bundesnaturschutzgesetz  
des Entwurfs zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Garlstorfer und Toppenstedter Wald“

Der Landkreis Harburg beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Garlstorfer und Toppenstedter Wald“ wie in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt auszuweisen.

Das geplante LSG liegt in den Gemeinden Garlstorf, Godenstorf und Toppenstedt der Samtgemeinde Salzhausen sowie den Gemeinden Egestorf und Hanstedt der Samtgemeinde Hanstedt im Landkreis Harburg.

Der Verordnungsentwurf mit der Begründung sowie der dazugehörigen Karten (Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie die Detailkarten im Maßstab 1:5.000) können in der Zeit

**vom 30. August 2019 bis einschließlich 13. Oktober 2019**

bei der

Samtgemeinde Salzhausen  
Bau- und Planungsamt  
Zimmer 19  
Rathausplatz 1  
21376 Salzhausen

während der Dienstzeiten

(montags, dienstags und mittwochs von 8.30 – 13.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr sowie  
freitags von 07.00 – 12.00 Uhr)  
oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während dieses Zeitraumes von jedermann direkt bei der Samtgemeinde Salzhausen, Zimmer 19

oder beim

Landkreis Harburg  
Abt. Naturschutz/Landschaftspflege  
Gebäude B, Zimmer 217  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Lüne)

Schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden (§ 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG).

Bitte nutzen Sie zur Abgabe Ihrer Stellungnahme auch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung an

[naturschutzgebiete@lkhamburg.de](mailto:naturschutzgebiete@lkhamburg.de).

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

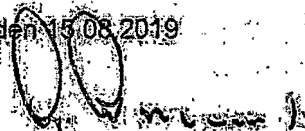
<http://www.salzhausen.de/wirtschaft/flaechennutzungsplan-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>

Die Unterlagen mit weiteren Informationen zur geplanten Neuausweisung finden Sie auch auf folgender Internetseite:

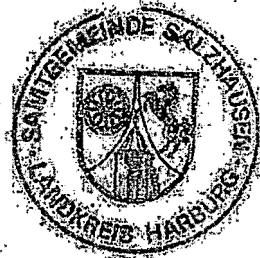
[www.landkreis-hamburg.de/lsggatowald](http://www.landkreis-hamburg.de/lsggatowald) (mit zusätzlichen Informationen)

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist für das Verfahren maßgeblich.

Salzhausen, den 15.08.2019



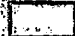

Wolfgang Krause  
- Samtgemeindegemeindevorsteher



-1206-

## Übersichtskarte

### Landschaftsschutzgebiet "Garlstorfer und Toppenstecker Wald"

-  Grenze Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet "Garlstorfer und Toppenstecker Wald" (DE 2726-331)



0 0,5 1 2 3  
Kilometer

1:50.000



Hintergrundkarte: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

